

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	08.05.2014
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:50 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Ritter Klaus und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias	Jobst Johann
Biermaier Ernst	Kneffel Hans
Dangschat Hans-Peter	Kusstatscher Herbert
Danner Johannes	Liebethuth Gabriele
Danzer Thomas	Obermeier Paul
Dorfhuber Günther	Schroll Reinhold
Dzial Günter	Seitlinger Bernhard
Dr. Elsen Michael	Stoib Christian
Gampert-Straßhofer Stefanie (bis 17:45 Uhr)	Unterstein Konrad
Gerer Christian	Wildmann Alfred
Gorzel Roger	Winkels Gerti
Hartig Markus	Winkler Josef
Haslwanter Andrea	Winkler Reinhard
Hübner Rosemarie	Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):

Czepan Martin
Gineiger Margarete

Grund (un)entschuldigt:

Urlaub
anderw. Verhinderung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Vereidigung des neu gewählten ersten Bürgermeisters
2. Vereidigung der neu gewählten Stadtratsmitglieder
3. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
4. Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat
5. Wahl ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister/innen
 - 5.1 Beschluss über die Zahl der weiteren Bürgermeister/innen
 - 5.2 Erläuterungen zur Wahl der weiteren Bürgermeister/innen
 - 5.3 Bildung eines Wahlausschusses
 - 5.4 Wahl der/s zweiten Bürgermeisterin/s
 - 5.5 Wahl der/s dritten Bürgermeisterin/s
 - 5.6 Vereidigung der neu gewählten weiteren Bürgermeister/innen
6. Benennung der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen
7. Besetzung der Ausschüsse
 - 7.1 Beschlussfassung über die Sitzverteilung
 - 7.2 Bestimmung der Mitglieder und Stellvertreter/innen des
 - 7.2.1 Bauausschusses
 - 7.2.2 Hauptausschusses
 - 7.2.3 Rechnungsprüfungsausschusses
 - 7.2.4 Werkausschusses
8. Bestimmung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden/r und einer Person zur Stellvertretung
9. Zuweisung bestimmter Aufgabengebiete an einzelne Stadtratsmitglieder („Referenten/innen“)
10. Bestellung je eines(r) Vertreters(in) der Stadtratsfraktionen als Mitglied des Beirats für das städtische Jugendzentrum
11. Grundsatzbeschluss zur künftigen Sitzordnung
12. Festlegung der Entschädigung für die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister
13. Beschlussfassung über die Dienstaufwandsentschädigung des ersten Bürgermeisters
14. Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Standesbeamten für die Vornahme von Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften

IV. Beschlüsse

1. Vereidigung des neu gewählten ersten Bürgermeisters

Herr Dr. Michael Elsen nahm als ältestes anwesendes Stadtratsmitglied dem neu gewählten ersten Bürgermeister Klaus Ritter den Diensteid nach Art. 27 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) ab.

2. Vereidigung der neu gewählten Stadtratsmitglieder

Der erste Bürgermeister nahm den neu gewählten Stadtratsmitgliedern den Eid oder das entsprechende Gelöbnis nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab.

3. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Stadtrat muss zu Beginn einer neuen Wahlperiode die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts neu erlassen oder durch Beschluss die bisherige Satzung ausdrücklich übernehmen.

Die geltende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts entspricht dem aktuellen Rechtsstand. Es sind zur Anpassung an das aktuelle Muster des Bayerischen Gemeindetags nur redaktionelle Änderungen erforderlich.

Die Vertreter der Fraktionen einigten sich darauf, die bisherigen Ausschüsse und deren Mitgliederzahl unverändert zu übernehmen.

Die bisherigen Entschädigungsregelungen für die Stadtratsmitglieder bleiben ebenfalls unverändert.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts. *Der dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

4. Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat

Der Stadtrat muss zu Beginn einer neuen Wahlperiode die Geschäftsordnung für den Stadtrat gemäß Art. 45 Abs. 1 GO neu erlassen oder durch Beschluss die bisherige Geschäftsordnung ausdrücklich übernehmen.

Die geltende Geschäftsordnung entspricht im Wesentlichen dem aktuellen Rechtsstand. Neu ist, dass pro Ausschussmitglied zwei Vertreter bestellt werden können. Im Übrigen wurde die Geschäftsordnung dem Muster des Bayerischen Gemeindetags angepasst. Die bisher geltenden Grundsätze der sog. „Bewirtschaftungsbefugnis“ des ersten Bürgermeisters und der Ausschüsse werden in die neue Geschäftsordnung übernommen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt den Erlass einer neuen Geschäftsordnung für den Stadtrat. *Der dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügte Geschäftsordnungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

5. Wahl ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister/innen

5.1 Beschluss über die Zahl der weiteren Bürgermeister/innen

Gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO hat der Stadtrat aus seiner Mitte mindestens eine/n weiteren Bürgermeister/in zu wählen („zweite/r Bürgermeister/in“). Der Stadtrat kann darüber hinaus eine/n zusätzliche/n weitere/n Bürgermeister/in wählen („dritte/r Bürgermeister/in“). Darüber ist abzustimmen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, zwei weitere Bürgermeister/innen zu wählen („zweite/r Bürgermeister/in“ und „dritte/r Bürgermeister/in“).

5.2 Erläuterungen zur Wahl der weiteren Bürgermeister/innen

Zur Wahl der weiteren Bürgermeister/innen gab der erste Bürgermeister folgende Erläuterungen:

a) Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind ehrenamtlich tätig. Sie sind „**Ehrenbeamte**“ im Sinne des KWBG. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie haben einen eigenen Eid im Sinne von Art. 27 KWBG zu leisten.

b) Wählbarkeit

Zu weiteren Bürgermeistern gewählt werden können die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die auch die Voraussetzungen zur Wahl des ersten Bürgermeisters erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. Art. 39 Abs. 1 Halbsatz 1 GLKrWG: Deutsche(r) im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Monaten Aufenthalt in Traunreut).

Gemäß Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO i. V. m. Art. 39 Abs. 2 GLKrWG kann nicht gewählt werden, wer

- nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
- von einem deutschen Gericht in Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,
- nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, oder
- nachweisbar dienstunfähig ist.

c) Wahlgrundsätze

Die Wahl ist gemäß Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GO unter Beachtung des Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung vorzunehmen. **Eine Bindung an Wahlvorschläge besteht nicht.**

Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erreicht kein Stadtratsmitglied im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stim-

men, findet Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt (vgl. Art. 46 Abs. 2 GLKrWG). Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt (vgl. Art. 46 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG). Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

5.3 **Bildung eines Wahlausschusses**

Zur Durchführung der Wahl ist die Einrichtung eines „**Wahlausschusses**“ zweckmäßig. Er besteht aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der erste Bürgermeister schlug die beiden anwesenden ältesten Stadtratsmitglieder Dr. Michael Elsen und Günter Dzial als Beisitzer vor.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die Wahl der weiteren Bürgermeister/innen wird ein „**Wahlausschuss**“ gebildet, der aus dem **ersten Bürgermeister** und den Stadtratsmitgliedern **Dr. Michael Elsen und Günter Dzial** besteht. Die Schriftführung (ohne Stimmrecht) wird dem geschäftsleitenden Beamten Sepp Maier übertragen.

Bei den Wahlen wurden von der Verwaltung vorbereitete Stimmzettel verwendet. Die Wahlen fanden im öffentlich zugänglichen und direkt an den Sitzungssaal angrenzenden „Fraktionszimmer“ des Rathauses statt; dort hatte die Stadtverwaltung eine Wahlurne und fünf Wahlkabinen aufgebaut.

5.4 **Wahl der/s zweiten Bürgermeisterin/s**

Der erste Bürgermeister fragte, ob Kandidaten/Kandidatinnen für das Amt des zweiten Bürgermeisters vorgeschlagen werden. Vorgeschlagen wurden die Stadtratsmitglieder Dangschat, Ziegler und Danner. Herr Ziegler erklärte, er stünde für das Amt nicht zur Verfügung.

Der Vorsitzende ließ die Stimmzettel austeilen und forderte dazu auf, einzeln den Stimmzettel in den Wahlkabinen auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die ver-

schlossene Wahlurne einzuwerfen. Jede Stimmabgabe in einem Verzeichnis der Mitglieder des Stadtrats vermerkt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass von den 31 Mitgliedern des Stadtrats bei der Wahl 29 anwesend waren und 29 Mitglieder des Stadtrats ihre Stimme abgegeben haben (§ 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wurde vom Wahlausschuss geöffnet; die Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt. Es wurden 29 Stimmzettel abgegeben. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Der Vorsitzende öffnete die Stimmzettel einzeln und las die abgegebene Stimme vor, die von den Beisitzern in getrennten Listen vermerkt wurde.

Durch Beschluss des Wahlausschusses wurde folgender Stimmzettel für ungültig erklärt und nummeriert:

Stimmzettel Nr. 1, da ein nicht amtlich hergestellter Stimmzettel verwendet wurde (§ 83 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWO).

Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel:	29
davon ungültig:	1
gültige Stimmzettel:	28

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

– Herrn Dangschat:	15 Stimmen und
– Herrn Danner:	13 Stimmen

Der erste Bürgermeister verkündete das Ergebnis und stellt fest, dass das Stadtratsmitglied **Herr Hans-Peter Dangschat** mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum **zweiten Bürgermeister** gewählt ist.

Er fragte die gewählte Person, ob sie die Wahl zum zweiten Bürgermeister annimmt. Dieser erklärte die Annahme der Wahl.

5.5 Wahl der/s dritten Bürgermeisterin/s

Der erste Bürgermeister fragte, ob Kandidaten/Kandidatinnen für das Amt des dritten Bürgermeisters vorgeschlagen werden. Vorgeschlagen wurde Frau Winkels.

Der Vorsitzende ließ die Stimmzettel austeilen und forderte dazu auf, einzeln den Stimmzettel in den Wahlkabinen auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die verschlossene Wahlurne einzuwerfen. Jede Stimmabgabe in einem Verzeichnis der Mitglieder des Stadtrats vermerkt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass von den 31 Mitgliedern des Stadtrats bei der Wahl 29 anwesend waren und 29 Mitglieder des Stadtrats ihre Stimme abgegeben haben (§ 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wurde vom Wahlausschuss geöffnet; die Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt. Es wurden 29 Stimmzettel abgegeben. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Der Vorsitzende öffnete die Stimmzettel einzeln und las die abgegebene Stimme vor, die von den Beisitzern in getrennten Listen vermerkt wurde.

Durch Beschluss des Wahlausschusses wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt und laufend nummeriert:

Stimmzettel Nrn. 1 - 4, weil sie leer waren.

Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel:	29
davon ungültig:	4
gültige Stimmzettel:	25

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

– Frau Winkels	25 Stimmen
----------------	------------

Der erste Bürgermeister verkündete das Ergebnis und stellt fest, dass das Stadtratsmitglied **Frau Gerti Winkels** mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zur **dritten Bürgermeisterin** gewählt ist.

Er fragte die gewählte Person, ob sie die Wahl zur dritten Bürgermeisterin annimmt. Diese erklärte die Annahme der Wahl.

5.6 Vereidigung der neu gewählten weiteren Bürgermeister/innen

Der erste Bürgermeister nahm dem zweiten Bürgermeister und der dritten Bürgermeisterin den Eid gemäß Art. 27 KWBG ab.

6. Benennung der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen

Von den Fraktionen wurden folgende Vorsitzende sowie Stellvertreter benannt und vom ersten Bürgermeister bekannt gegeben (§ 5 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat):

<u>Fraktion:</u>	<u>Vorsitzende/r:</u>	<u>Stellvertreter/in:</u>
BL:	Josef Winkler	Johannes Danner
CSU:	Reinhold Schroll	Bernhard Seitlinger
FW:	Ernst Biermaier	Konrad Unterstein
GRÜNE:	Martin Czepan	Margarete Gineiger
SPD:	Christian Stoib	Ernst Ziegler

7. Besetzung der Ausschüsse

7.1 Beschlussfassung über die Sitzverteilung

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Aufgrund § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat stellt der Stadtrat folgende Sitzverteilung für den **Bau-, den Haupt- und den Werkausschuss** der Stadt Traunreut fest:

BL-Fraktion:	1 Sitz,
CSU-Fraktion:	4 Sitze,
FW-Fraktion:	2 Sitz,
GRÜNE-Fraktion:	1 Sitz und
SPD-Fraktion:	2 Sitze.

Die Sitzverteilung für den **Rechnungsprüfungsausschuss** wird wie folgt festgelegt:

BL-Fraktion: 1 Sitz,
 CSU-Fraktion: 3 Sitze,
 FW-Fraktion: 1 Sitz,
 GRÜNE-Fraktion: 1 Sitz und
 SPD-Fraktion: 1 Sitz.

7.2 Bestimmung der Mitglieder und Stellvertreter/innen des

7.2.1 Bauausschusses

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Mitglieder:

Hartig Markus
 Winkler Josef
 Kusstatscher Herbert
 Dzial Günter
 Jobst Johann
 Hübner Rosemarie
 Dangschat Hans-Peter
 Seitlinger Bernhard
 Obermeier Paul
 Unterstein Konrad

erster Stellvertreter:

Gineiger Margarete
 Liebetruth Gabriele
 Winkels Gerti
 Stoib Christian
 Schroll Reinhold
 Dr. Elsen Michael
 Haslwanter Andrea
 Gerer Christian
 Bauregger Matthias
 Danzer Thomas

zweiter Stellvertreter:

Czepan Martin
 Winkler Reinhard
 Stoib Christian
 Winkels Gerti
 Dr. Elsen Michael
 Schroll Reinhold
 Gerer Christian
 Haslwanter Andrea
 Danzer Thomas
 Bauregger Matthias

7.2.2 Hauptausschusses

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Mitglieder:

Gineiger Margarete
 Danner Johannes
 Ziegler Ernst
 Stoib Christian
 Dr. Elsen Michael
 Gerer Christian

erster Stellvertreter:

Czepan Martin
 Liebetruth Gabriele
 Dzial Günter
 Kusstatscher Herbert
 Hübner Rosemarie
 Haslwanter Andrea

zweiter Stellvertreter

Hartig Markus
 Gorzel Roger
 Kusstatscher Herbert
 Dzial Günter
 Dangschat Hans-Peter
 Seitlinger Bernhard

Kneffel Hans
Schroll Reinhold
Biermaier Ernst
Bauregger Matthias

Dangschat Hans-Peter
Jobst Johann
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred

Hübner Rosemarie
Haslwanter Andrea
Wildmann Alfred
Unterstein Konrad

7.2.3 Rechnungsprüfungsausschusses

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Mitglieder:

Czegan Martin
Liebetruth Gabriele
Winkels Gerti
Dr. Elsen Michael
Haslwanter Andrea
Hübner Rosemarie
Bauregger Matthias

erster Stellvertreter:

Hartig Markus
Gorzel Roger
Kusstatscher Herbert
Schroll Reinhold
Dorhuber Günther
Jobst Johann
Biermaier Ernst

zweiter Stellvertreter

Winkler Reinhard
Ziegler Ernst
Gampert-Straßhofer Stefanie
Jobst Johann
Dorhuber Günther
Obermeier Paul

7.2.4 Werkausschusses

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Mitglieder:

Czegan Martin
Liebetruth Gabriele
Winkels Gerti
Stoib Christian
Kneffel Hans
Dorhuber Günther
Gampert-Straßhofer Stefanie
Jobst Johann
Danzer Thomas
Wildmann Alfred

erster Stellvertreter:

Hartig Markus
Danner Johannes
Dzial Günter
Ziegler Ernst
Gerer Christian
Dangschat Hans-Peter
Hübner Rosemarie
Schroll Reinhold
Biermaier Ernst
Unterstein Konrad

zweiter Stellvertreter:

Winkler Reinhard
Ziegler Ernst
Dzial Günter
Dangschat Hans-Peter
Gerer Christian
Schroll Reinhold
Hübner Rosemarie
Unterstein Konrad
Biermaier Ernst

8. Bestimmung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden/r und einer Person zur Stellvertretung

Nach Art. 103 Abs. 2 GO i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und § 6 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat bestimmt der Stadtrat ein dem Rechnungsprüfungsausschuss angehörendes ehrenamtliches Stadratsmitglied zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Eine Person ist zudem zur/zum Stellvertreter/in zu bestimmen.

für	gegen	Beschluss:
29	0	

Die Beschlussfassung zu diesem TOP wird vertagt.

9. Zuweisung bestimmter Aufgabengebiete an einzelne Stadratsmitglieder („Referenten/innen“)

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts i.V.m. § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat kann der Stadtrat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch gesonderten Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete („Referate“) zur Bearbeitung zuteilen.

für	gegen	Beschluss:
29	0	

Die Beschlussfassung zu diesem TOP wird vertagt.

10. Bestellung je eines(r) Vertreters(in) der Stadratsfraktionen als Mitglied des Beirats für das städtische Jugendzentrum

Gemäß Ziffer 6.5.1 der vom Stadtrat am 27.05.1993 beschlossenen Konzeption für das Jugendzentrum besteht der Beirat u. a. aus dem/r Jugendreferenten/in des Stadtrats und je einem/r Vertreter/in der Fraktionen im Stadtrat.

Auf Antrag von Stadträtin Haslwanter fasste der Stadtrat folgenden

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Künftig soll für jedes Beiratsmitglied ein Stellvertreter bestellt werden. Die namentliche Feststellung wird zurückgestellt.

11. Grundsatzbeschluss zur künftigen Sitzordnung

Der Sitzungssaal des Rathauses wurde gebaut und möbliert für 24 Stadtratsmitglieder. Die Arbeitsplätze waren u-förmig angeordnet. Mit Beginn der Wahlperiode 1990-1996 mussten 30 Stadtratsmitglieder untergebracht werden. Das geschah provisorisch unter Verwendung der vorhandenen Möbel durch zwei hintereinander angeordnete Sitzreihen mit gegenüber angeordneten Arbeitsplätzen des ersten Bürgermeisters und der Verwaltung. Dieses Provisorium besteht bis heute.

Nachdem die Sanierung des Sitzungssaales ansteht, wurden von der Verwaltung Sitzpläne skizziert, die eine Anordnung der Arbeitsplätze der Mitglieder des Stadtrats im Oval vorsehen.

Als Grundlage für weitere Planungen ist ein Grundsatzbeschluss zur Sitzordnung notwendig.

Die Diskussion über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten abschließend einigte man sich auf Vorschlag des ersten Bürgermeisters ohne Abstimmung auf folgende Vorgehensweise:

Zunächst soll die Saaltechnik erneuert werden. Dabei soll bei der Beschaffung berücksichtigt werden, dass diese unabhängig von der aktuellen Sitzordnung betrieben werden kann (ohne Verkabelung). Mit dem Aufbau der neuen Saaltechnik soll versuchsweise die Möblierung auf ein Oval umgestellt werden. Der Stadtrat trifft dann die notwendige Grundsatzentscheidung für die künftige Anordnung der Arbeitsplätze im Sitzungssaal. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Möblierung einen möglichen einfachen Umbau für Ausschusssitzungen zulässt. In den Haushalt 2015 sollen die für die Sanierung und Neumöblierung des Sitzungssaals erforderlichen Haushaltsmittel eingestellt werden.

12. Festlegung der Entschädigung für die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister Herr Dangschat und die dritte Bürgermeisterin Frau Winkels nahmen an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Der zweite und der dritte Bürgermeister haben als Ehrenbeamte gemäß Art. 53 Abs. 1 und 4 KWBG einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die neben den ihnen als Stadtratsmitglied gewährten Entschädigungen zu zahlen ist.

Die Entschädigung wird durch Beschluss im Einvernehmen mit dem Beamten festgesetzt (Art. 54 Abs. 1 KWBG). Kriterium für die Höhe der Entschädigung ist das Maß der Inanspruchnahme. Im Vertretungsfalle dürfen die Entschädigungen für die Tätigkeit als Bürgermeister und die für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied zusammen nicht höher sein als die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des vertretenen ersten Bürgermeisters (Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG).

Die festgesetzte Entschädigung wird den späteren Änderungen der Beamtenbezahlung angepasst (Art. 54 Abs. 2 KWBG). Die Ehrenbeamten erhalten auch eine jährliche Sonderzahlung nach Art. 55 KWBG („Weihnachtsgeld“).

Das bislang geltende System der Entschädigung entspricht entsprechender Empfehlungen des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes. Als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung diente die in Anlagen 1 und 2 zum KWBG genannten Regelungen für berufsmäßige weitere Bürgermeister. Die bislang angewendeten Regelungen sind sachgerecht und haben sich bewährt.

Zuletzt erhielt der zweite Bürgermeister eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 516,35 €. Die dritte Bürgermeisterin erhielt monatlich 272,06 €. Pro Vertretungstag zahlte die Stadt zusätzlich 219,43 €, wobei die Entschädigungen angerechnet werden, die dem zweiten bzw. dritten Bürgermeister für den gleichen Zeitraum als Stadtratsmitglied nach § 3 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zustehen.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

1. Neben der Entschädigung als Stadtratsmitglied erhalten der zweite Bürgermeister 516,35 € und der dritte Bürgermeister 272,06 € mit Wirkung vom 01.06.2014 als monatliche pauschale Entschädigung.
2. Für Arbeitstage, an denen der zweite oder der dritte Bürgermeister den ersten Bürgermeister vertritt, werden zusätzlich zur pauschalen Entschädigung (Ziffer 1) 219,43 € je Tag gezahlt. Auf diesen Betrag sind die Entschädigungen anzurechnen, die dem zweiten bzw. dritten Bürgermeister für den gleichen Zeitraum als Stadtratsmitglied nach § 3 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zustehen.

Herr erster Bürgermeister Klaus Ritter übergab zu Beginn der Beratung zu den Tagesordnungspunkten 13 und 14 wegen persönlicher Beteiligung den Vorsitz für die nächsten beiden Punkte an den zweiten Bürgermeister Herrn Dangschat.

13. Beschlussfassung über die Dienstaufwandsentschädigung des ersten Bürgermeisters

Nach Art. 45 KWBG i.V.m. der Anlage 1 zum KWBG ist der erste Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden mit 15.001 bis 30.000 Einwohnern in Besoldungsgruppe B3 einzustufen. Dies entspricht auch der bisherigen Festlegung.

Nach Art. 46 KWBG erhält der erste Bürgermeister außerdem eine Dienstaufwandsentschädigung. Diese ist durch Beschluss festzusetzen und beträgt gemäß Anlage 2 zum KWBG bei kreisangehörigen Gemeinden 209,17 € bis 687,56 €. Eine Abstufung nach Einwohnerzahlen gibt es innerhalb des Kriteriums „kreisangehörig“ nicht. Bisher ist man davon ausgegangen, dass, nachdem Traunreut eine der größten kreisangehörigen Gemeinden ist, der jeweilige Höchstsatz angemessen ist.

Es wird vorgeschlagen, die bis zum 30.04.2014 geltenden Regelungen zu übernehmen.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Dienstaufwandsentschädigung des ersten Bürgermeisters bemisst sich nach dem jeweils geltenden Höchstsatz für kreisangehörige Gemeinden (derzeit: 687,56 €).

Stadträtin Gampert-Straßhofer verlässt die Sitzung um 17:45 Uhr.

14. Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Standesbeamten für die Vornahme von Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften

Laut Schreiben des Landratsamtes Traunstein vom 31.01.2014 können Bürgermeister zu Standesbeamten bestellt werden, auch wenn sie die Bestellungs Voraussetzungen eines (Voll-) Standesbeamten nicht erfüllen, sofern der Aufgabenbereich als Standesbeamter auf die Vornahme von Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften beschränkt ist.

Erstmals zum Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich bestellte Bürgermeister sollen zeitnah zu Ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen. Die Teilnahme an der Kurzschulung ist aber keine Bestimmungsvoraussetzung. Herr erster Bürgermeister Ritter ist bereits zur Schulung angemeldet.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der erste Bürgermeister Herr Klaus Ritter wird zum Standesbeamten für die Vornahme von Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften bestellt.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter

Vorsitzender zu TOP 13 und 14:

.....
Dangschat Hans-Peter
Zweiter Bürgermeister

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 3 (Seite 3)

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht der Stadt Traunreut

Vom 9. Mai 2014

Die Stadt Traunreut erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den **Hauptausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **10** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den **Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **10** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den **Werkausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **10** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- d) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus **7** Mitgliedern des Stadtrats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Referenten).
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 80,-- € und ein Sitzungsgeld von je 50,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Der ehrenamtliche Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, denen besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach Absatz 1 Satz 2 übertragen wurden (Referenten), erhalten zusätzlich zur Entschädigung und zum Sitzungsgeld nach Satz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- €; die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- €. Die Entschädigungen nach diesem Absatz werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, soweit dieser durch die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses entstanden ist. Selbständig Tätige erhalten alternativ zum Sitzungsgeld nach Absatz 2 Satz 1 eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, er-

halten alternativ zum Sitzungsgeld nach Absatz 2 Satz 1 eine Pauschalentschädigung in Höhe von 20,-- € je volle Stunde. Entschädigungen nach den Sätzen 2 und 3 werden für die notwendige tatsächliche Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses ohne die Anrechnung von Fahrzeiten und nur innerhalb der üblichen Arbeitszeit, längstens jedoch bis 18.00 Uhr gewährt. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf schriftlichen Antrag gezahlt.

- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.05.2008, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 14.05.2008, außer Kraft.

Traunreut, den 09.05.2014

STADT TRAUNREUT



Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Maier Reinhard
Verwaltungsrat

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 4 (Seite 4)

Diese Anlage ist im Original dem Protokoll beigelegt.

Und unter:

<http://www.traunreut.de/index.php?id=0,157>